



Ehrenratsordnung

§ 1	Ehrenrat -----	2
§ 2	Vorsitzender des Ehrenrates -----	2
§ 3	entfällt -----	2
§ 4	Zuständigkeit des Ehrenrates -----	2
§ 5	Verfahren -----	2

§ 1 Ehrenrat

Den Ehrenrat des HFV bilden die Ehrenmitglieder und die Ehrenfußballwarte.

§ 2 Vorsitzender des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von vier Jahren.
2. Er wählt zudem aus seinen Reihen fünf Mitglieder, die zusammen mit dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter als Schlichtungsinstanz fungieren. Dieses Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme im Verbandsvorstand. Er kann sich durch ein anderes Mitglied des Ehrenrates vertreten lassen.

§ 3 entfällt**§ 4 Zuständigkeit des Ehrenrates**

Der Ehrenrat in Besetzung nach § 2 Nr. 2 Ehrenratsordnung fungiert als Schlichtungsinstanz in den Fällen, die ihm vom Präsidium übertragen werden. Eine Entscheidung wird zeitgemäß getroffen.

§ 5 Verfahren

Für Verfahren vor dem Ehrenrat gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung. Über die Kostenverteilung bei einem Vergleich entscheidet der Ehrenrat nach billigem Ermessen.